

---

**T a g e s o r d n u n g**

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift, kartellrechtliche Hinweise	2
2 Überarbeitung des Anerkennungsmerkblatts	2
3 Definition „gewerbliche Wirtschaft“ gem. § 62 WHG	2
4 HVO/XTL an Tankstellen	3
5 Prüfvorgehen bei Erdwärmesonden und Rohrleitungen im Zusammenhang mit Erdwärmesonden und -kollektoren	4
6 Darstellung des Kok in der Vollversammlung	4
7 Eintrag Vollversammlung in das Lobbyregister	4
8 Kurzfristige Fragestellungen	5
8.1 Umschlaganlagen	5
8.2 Vorgehen bei nicht beseitigten Abweichungen	5
8.3 Stand elektronischer Prüfbericht	5
9 Ort und Termin der nächsten Sitzung	6
Teilnehmerliste	7

**N i e d e r s c h r i f t**  
über die  
**17. Sitzung des Koordinierungskreises**  
der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV  
am 28. Mai 2024 bei der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH in Köln

---

**1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift, kartellrechtliche Hinweise**

Beratungsunterlage: KOK 24-006, Compliance

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 24-006rev 1 angenommen.

Die Niederschrift der 16. Sitzung wird ohne Änderungen angenommen.

Auf die kartellrechtlichen Hinweise zum Verhalten bei Sitzungen wird vor der Sitzung hingewiesen. Fragen/Anmerkungen seitens der Teilnehmer:innen bestehen nicht.

**2 Überarbeitung des Anerkennungsmerkblatts**

Frau Eigelshofen berichtet, dass nach der Verabschiedung des Entwurfs durch den BLAK UmwS die redaktionellen Feinarbeiten weitestgehend abgeschlossen sind, so dass der Entwurf an die LAWA zur Beschlussfassung verteilt werden kann. Ein wichtiger, in dem Merkblatt neu aufgenommener Sachverhalt ist die Anforderung, dass die SVO Regelungen zur Aberkennung des Sachverständigenstatus haben muss, da es diesbezüglich bei einigen SVO zu Problemen gekommen ist.

**3 Definition „gewerbliche Wirtschaft“ gem. § 62 WHG**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass er eine Anfrage an den BLAK UmwS im Kok abstimmen sollte, um dort nach einer Definition des Begriffs „gewerbliche Wirtschaft“ zu fragen. In der Zwischenzeit hat er das Thema bereits mit einigen Ländervertretern diskutiert mit dem Ergebnis, dass unter dem Begriff „gewerbliche Wirtschaft“ jede auf Gewinnerzielung ausgerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit fallen soll. Dies bedarf jedoch noch der Bestätigung durch den BLAK

#### 4 HVO/XTL an Tankstellen

- Vorgehen bei der Prüfung

Der Kok begrüßt zu diesem TOP Herrn Wachsmann, der auf seiner Erfahrung mit einem konkreten Projekt berichten möchte.

Mit der Änderung der 10. BlmSchV, die am 28. Mai 2024 veröffentlicht wurde, ist der Verkauf von paraffinischem Dieselkraftstoff der Qualität „XTL“ (oftmals auch als HVO bezeichnet) gemäß DIN EN 16734, Ausgabe September 2022, zulässig. Insbesondere bei bereits in Betrieb befindlichen Tankstellen wird es in vielen Fällen erforderlich sein, die bestehende Eignungsfeststellung zu ergänzen.

Von Seiten der DWA-Arbeitsgruppe zur TRwS 781 wird ein Arbeitsbericht vorbereitet, der im Vorfeld einer ggf. erforderlichen Anpassung der TRwS 781 an den neuen Kraftstoff eine Bewertung der erforderlichen Maßnahmen der Öffentlichkeit zur Kenntnis geben soll. Leider gibt es noch nicht für alle Fragestellungen Nachweise, sondern nur Vermutungen aufgrund von technisch-naturwissenschaftlichen Analogieschlüssen, so dass eine Eignungsfeststellung oftmals nicht erteilt werden kann. Die Arbeitsgruppe ist in engem Kontakt mit diversen Verbänden und versucht, über diese an Nachweise gem. TRwS 779 Abschnitt 5.1.4 Abs. 5 insbesondere der chemischen Beständigkeit zu gelangen.

Der Koordinierungskreis stellt nach Diskussion fest, dass für einzelne Anlagenteile einer Tankstelle bereits nachvollziehbare Ergebnisse und Bestätigungen vorgelegt wurden. Bei diesen Bestätigungen ist darauf zu achten, dass eine reine Behauptung der Beständigkeit und Eignung gegenüber XTL nicht ausreicht. Aus den Bestätigungen muss hervorgehen, dass aufgrund von Laboruntersuchungen die jeweiligen Anforderungen der TRwS 781 oder 786 erfüllt werden. Eine Ausnahme bilden Zapfsäulen, da sie unter der EU-Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 4 WHG geeignet sind, wenn sie gemäß den Vorgaben der Hersteller errichtet und betrieben werden; in diesem Fall reicht eine Herstellererklärung der Eignung für XTL aus.

Damit die Einführung von XTL nicht unnötig verzögert wird, regt der Koordinierungskreis an, bis zum Vorliegen von Nachweisen und/oder des Arbeitsberichts der DWA der zuständigen Behörde vorzuschlagen, die erforderliche Änderung der vorhandenen Eignungsfeststellung befristet zu erteilen und eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachverständigen nach einem Jahr, mit dem die Beständigkeit der vorhandenen Anlagen- und Bauteile (d. h. Tanks und Rohrleitungen incl. ihrer Dichtungen, Dichtflächen incl. Fugenabdichtsystemen, Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem incl. ggf. erforderlicher Innenbeschichtungen, Grenzwertgeber) geprüft und ggf. bestätigt wird, als Auflage aufzunehmen.

Herr Dr. Dinkler wird gebeten, den Sachverhalt in einer Unterlage für die Vollversammlung, die vorher bis zum 31. Mai im Kok abgestimmt wird, zusammen zu fassen.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

## **5 Prüfverfahren bei Erdwärmesonden und Rohrleitungen im Zusammenhang mit Erdwärmesonden und -kollektoren**

Beratungsunterlage: Dok. KOK 24-007

Frau Witzmann berichtet, dass die in der letzten Sitzung eingerichtete Arbeitsgruppe einen Vorschlag erarbeitet hat, der als Beratungsunterlage verteilt wurde. Der Kok diskutiert diesen Vorschlag und stellt fest, dass eine Beschreibung des Prüfverfahrens in Art eines Prüfgrundsatzes durch den Kok nicht leistbar ist, da jede SVO eigene Strukturen und einen eigenen Aufbau ihrer Prüfgrundsätze hat und die technischen Vorgaben in TRwS 779 ausreichend beschrieben sind.

Außerdem diskutiert der Kok die Abgrenzung einer Erdwärmesonde oder eines Erdwärmekollektors von der Wärmepumpe und dem Ausgleichsbehälter sowie deren zuzuführenden Rohrleitungen und stellt dazu fest, dass in Anwendung des Wortlauts des § 35 Abs. 2 AwSV bei Erdwärmesonden und -kollektoren mehrere Wärmeträgerkreisläufe vorhanden sein können. Dementsprechend könnte eine unterirdische Wärmeträgerleitung, die von einem Wärmetauscher, in den die einzelnen Erdwärmesonden münden, zu der Wärmepumpe führt und durch die in nennenswertem Umfang weitere Erdwärme genutzt wird, als weiterer Erdwärmekollektor angesehen werden. In diesem Fall muss dieser Erdwärmekollektor die Anforderungen des § 35 Abs. 2 AwSV erfüllen, die Anforderung der Nr. 1 ist sinngemäß zu erfüllen.

## **6 Darstellung des Kok in der Vollversammlung**

Beratungsunterlage: Dok. KOK 24-008

Herr Dr. Kassner berichtet, dass Frau Witzmann und er in der letzten Sitzung gebeten wurden, einen Vorschlag für die Darstellung der Mitglieder des KOK für die Vollversammlung zu erstellen, der als Beratungsunterlage verteilt wurde. Der Kok diskutiert den Vorschlag, ändert ihn wie in Dok KOK 24-008rev 1 dargestellt ab und bittet seine Mitglieder, den Vordruck entsprechend auszufüllen und an Dr. Dinkler zur Einstellung in das Gremienportal der Vollversammlung zu stellen.

Aktion: alle Mitglieder

## **7 Eintrag Vollversammlung in das Lobbyregister**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass in der letzten Vollversammlung berichtet wurde, dass eine Eintragung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestags nicht erforderlich sei, da die Vollversammlung bis max. Referatsleiter Kontakt zum BMUV haben bzw. suchen würde. Mittlerweile wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass schon Kontakte zu Referatsleitern eine Eintragung erfordern. Wenn die Vollversammlung dennoch (z. B. wegen einer Änderung der AwSV) Kontakt aufnimmt, ohne eingetragen zu sein, kann das schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb hat er über den TÜV-Verband eine Eintragung für die Vollversammlung vorbereitet, die bis zum 1. Juni vollzogen sein muss.

Dem stimmt der Kok nachträglich zu.

## **8 Kurzfristige Fragestellungen**

### **8.1 Umschlaganlagen**

Herr Drews stellt die Frage, ob sich bezüglich der Notwendigkeit einer Umschlaganlage und ihrer Anforderungen neues ergeben hat. Herr Dr. Dinkler verweist zu der Frage der Notwendigkeit einer Umschlaganlage auf TRwS 779 Abschnitt 9.3.2 Absatz 4 Fußnote 9 in Verbindung mit Anhang F, die diese Frage der Entscheidung des Betreibers überlässt. Technisch schlägt er vor, den Wortlaut des Begriffs „flüssigkeitsundurchlässig“ gem. § 18 Abs. 2 AwSV wörtlich zu nehmen und die Dauer einer möglichen Beaufschlagung beim Umschlagen mit einem Flurförderzeug zu bewerten. Da ständig eingewiesenes Personal an diesem Vorgang beteiligt ist und wenn die zur Schadensbegrenzung und –bekämpfung erforderlichen Ausrüstungen und Mittel schnell erreichbar sind, kann die Beanspruchungsdauer in Abweichung von den pauschalen Festlegungen der TRwS 786 so geringgehalten werden, dass im Regelfall wasserdichte Flächen in straßenbauüblicher Bauweise die Anforderungen erfüllen können.

### **8.2 Vorgehen bei nicht beseitigten Abweichungen**

Herr Drews berichtet, dass bei der ersten anstehenden wiederkehrenden Prüfung von Anlagen nach Einführung der AwSV Abweichungen im Sinne des § 68 AwSV festgestellt und diese der Behörde mitgeteilt wurden. Bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung wurde vom Betreiber keine Information über erfolgte oder unterlassene Anordnungen der Behörde vorgelegt, so dass die Nichtbeseitigung der Abweichungen im Prüfbericht vermerkt wurde. Daraufhin hat sich die Behörde bei dem Sachverständigen gemeldet und von diesem verlangt, den Prüfbericht wegen einer vorhandenen Anordnung zu ändern. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass eine nachträgliche Änderung eines Prüfberichts nur zur Korrektur offensichtlicher Fehler möglich ist, da er Dokumentstatus hat und den damaligen Zustand der Anlage festhält. Wenn die Umsetzung der Anordnung bestätigt werden soll, muss die Behörde den Betreiber anweisen, eine außerordentliche Prüfung zu beauftragen.

### **8.3 Stand elektronischer Prüfbericht**

Frau Witzmann berichtet, dass der Begleitkreis zu dem Vorhaben zum elektronischen Prüfbericht einmal online getagt hat und dass dort vor allem datentechnische Fragen im Vordergrund standen. Der KOK diskutiert das Vorhaben und stellt fest, dass neben den rein datentechnischen Problemen zahlreiche Fragen hinsichtlich der auch organisatorischen Randbedingungen und der möglichen Nutzung der Datensätze zu klären sind. Deshalb bittet der Kok Herrn Dr. Dinkler, bei Herrn Mitwollen vom Auftragnehmer des Vorhabens um Termine für eine Videokonferenz zu bitten, damit dies erörtert werden kann.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

**9 Ort und Termin der nächsten Sitzung**

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

**Dienstag, der 10.09.2024 in Nürnberg.**

Herr Dr. Dinkler wird gebeten die Einladung zu dieser Sitzung sowie zur Vollversammlung möglichst zügig zu verteilen.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

Berlin, 29.05.2024

Der Vorsitzende  
gez. Dr. Dinkler

**Teilnehmerliste**  
**17. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV**  
**am 28. Mai 2024**

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Bossert	Dekra Automobil
2	Dinkler	TÜV-Verband
3	Drews	TÜV Rheinland
4	Eigelshofen	LANUV NRW
5	Kassner	1. ARGE TPO
6	Kulawik	Evonik
7	Leonhardt	SwS
8	Spieler	Wacker Chemie
9	Witzmann	SOUTEC